

**Hauptsatzung
der Stadt Speicher
vom 25. Juli 2014 in der Fassung der
4. Änderungssatzung vom 26. September 2024**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss Jugend, Familie, Sport und Planung
 4. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Die einzelnen Ausschüsse haben folgende Zuständigkeit:

a) Hauptausschuss

1. Beratung über alle Angelegenheiten der Stadt von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung (mit Anlagen) der Stadt,
3. Beratung aller Entwürfe von Satzungen der Stadt; die Vorbereitung erfolgt zudem in dem zuständigen Fachausschuss,
4. Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Zuschüssen im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes; soweit die Mittel haushaltrechtlich verfügbar sind und nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Stadtbürgermeisters gegeben ist. Der Stadtbürgermeister ist neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung zuständig für alle Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 3.000,-- €. § 48 GemO (Eilentscheidungsrecht des Stadtbürgermeisters) bleibt unberührt,
5. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung von über- oder

außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € (§ 32 Absatz 2 Nr. 11 GemO). Als erheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 GemO gelten Haushaltsüberschreitungen von mehr als 2.500,-- € im Einzelfall,

6. Beschlussfassung über die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister oder den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 5.000,-- € (§ 32 Absatz 2 Nr. 12 GemO),
7. Beschlussfassung zur Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen der Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,-- € (§ 32 Absatz 2 Nr. 13 GemO),
8. Beschlussfassung über die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000,-- €,
9. Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
10. Beschlussfassung über den Erlass von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bzw. über den Verzicht auf die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € nach Maßgabe der Gesetze und des geltenden Ortsrechts,
11. Vorbereitende Beratung von Friedhofsangelegenheiten,
12. Beschlussfassung über die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zu allen Bauvorhaben.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 GemO nach den Grundsätzen des § 112 Absatz 1 Satz 1 GemO und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages zur Erteilung der Entlastung.

c) Ausschuss Jugend, Familie, Sport und Planung

1. Beratung über alle Fragen der Kinder- und Jugendbetreuung, Familienförderung, Sportförderung und Sportstätten, Spiel- und Freizeitanlagen,
2. Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €, soweit die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

d) Umlegungsausschuss

Die Befugnisse des Umlegungsausschusses ergeben sich aus § 46 BauGB i.V.m. der Landesverordnung vom 26.03.1981 (GVBl. S. 78).

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.000,-- € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.000,-- € im Einzelfall; im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita der Stadt Speicher erhöht sich die Wertgrenze auf bis zu 25.000,-- €,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates, des zuständigen Ausschusses oder des Betriebs-Ausschusses Kita Speicher,

4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- €,
5. Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Entscheidung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 LBauO,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
9. Übernahme des Vorsitzes im „Betriebs-Ausschusses Kita Speicher“ sowie Ausübung des Stimmrechts gem. der Zweckvereinbarung vom 31.01.2017. Die Mitwirkung im „Betriebs-Ausschuss“ erstreckt sich im Einzelnen auf
 - a) Zustimmung zu baulichen Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und notwendigen Bau-Investitionen sowie der Vergabe der damit verbundenen Aufträge und Arbeiten innerhalb eines Kostenrahmens von 10.000 € bis 25.000 € (§ 5 Nr. 2 der Zweckvereinbarung Kita Speicher),
 - b) Entscheidungen über die detaillierten Ausführungsplanungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Kita der Stadt Speicher (§ 2 Nr. 3 der Zweckvereinbarung Kita Speicher),
 - c) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der Leitung und stellvertr. Leitung der Kindertagesstätte bzw. einer Kündigung gegen deren Willen (§ 6 Nr. 2 der Zweckvereinbarung Kita Speicher). Die endgültige Entscheidung obliegt gem. § 47 II S. 2 Nr. 2 GemO dem Stadtrat,
 - d) Zustimmung zu Einstellungen/Eingruppierungen des Kita-Personals im Rahmen des Neubaus Kita der Stadt Speicher (§ 6 Nr. 3 der Zweckvereinbarung Kita Speicher),
 - e) Beschluss über grundlegende betriebliche Änderungen in der Kita der Stadt Speicher, die mit einer Anpassung des Personalvolumens einhergehen (§ 7 der Zweckvereinbarung Kita Speicher),
 - f) Beschlussfassung über die Abwicklungsmodalitäten im Falle der Auflösung der „Zweckvereinbarung Kita Speicher“ (§ 10 Nr. 3 der Zweckvereinbarung Kita Speicher).

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen

des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. August 2009 außer Kraft.